

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Abt. I/PR3 Recht und Koordination
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

E-Mail:
pr3@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ.BMVIT-19.011/0003-I/PR3
12.3.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25000/04/2018/VO/Sa
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl
4026

Datum
22.3.2018

Bundesgesetz, mit dem das Austro Control GmbH Gesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, das Amateurfunkgesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz, das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Führerscheingesetz, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungsgesetz, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Kraftfahrgesetz, das Kraftfahrliniengesetz, das Postmarktgesetz, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz und das Weltraumgesetz sowie das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Halbleiterschutzgesetz und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 Verkehr, Innovation und Technologie; DSAG-VIT 2018);
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen. Da es sich hier um Anpassungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen in nationalen Materiengesetzen an EU-rechtliche Vorgaben handelt, haben wir grundsätzlich keinen Einwand gegen diese Änderungen. Zu einzelnen Regelungen haben wir jedoch die folgenden Anmerkungen:

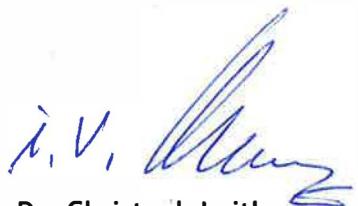
In einigen Bestimmungen wird das Wort „*anonymisiert*“ durch das Wort „*pseudonymisiert*“ ersetzt (so z.B. in § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz, § 16b Abs. 4a und 4b Führerscheingesetz sowie § 34a Kraftfahrgesetz). In den Erläuterungen wird dies mit „*begrifflicher Anpassung*“ begründet. Allerdings ist aus rein datenschutzrechtlicher Sicht „*pseudonymisiert*“ nicht mit „*anonymisiert*“ gleichzusetzen. „*Anonymisiert*“ bedeutet nämlich, dass der Personenbezug keinesfalls mehr hergestellt werden kann, was wir im Interesse unserer Mitglieder als höheren Datenschutzstandard präferieren.

Mit Artikel 7 soll die Regelung des § 16 Führerscheingesetz, dass das Führerscheinregister derzeit als „*Informationsverbund (§ 50 DSG)*“ geführt wird, an die Vorgaben der Datenschutz-

- 2 -

Grundverordnung angepasst werden. Allerdings wird nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich nunmehr um „*gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche*“ im Sinne des Art. 26 DSGVO handelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin